



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

126 Strausberg

®

1968

Berlin, den 16. Februar 1968

1 Teil 111 Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

1.11.67 Anordnung über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.....

9

Anordnung über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungs- führung

vom 1. November 1967

In der Periode des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind die stürmische Entwicklung der Wissenschaft und die schnelle produktive Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur entscheidenden Grundlage für die Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses geworden.

Die Entwicklung der Produktion und der Rentabilität der Land- und Forstwirtschaft sowie der Nahrungsgüterwirtschaft werden weitgehend davon bestimmt, wie die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte konzentriert, schnell und mit hohem Erkenntniswert abgeschlossen und die Ergebnisse mit einem großen ökonomischen Nutzen in die Praxis eingeführt werden.

Von den prognostisch bestimmten Strukturentscheidungen ausgehend, gilt es, die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit festzulegen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit dem Ziel zu organisieren, alle Forschungskapazitäten rationell zu nutzen, den Nutzeffekt der Forschung zu erhöhen sowie die Entwicklungszeiten und die Überleitungsphasen zur Übertragung der Ergebnisse in die Praxis zu verkürzen.

Zur Verwirklichung dieser Forderung ist es notwendig, das ökonomische System des Sozialismus auch in den Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik durchzusetzen. Das ökonomische System des Sozialismus als Gesamtsystem zwingt zur bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze und erfordert die volle Entfaltung der sozialistischen Demokratie sowie die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung als Methode der planmäßigen Wirtschaftsführung. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen — im folgenden Institute genannt — der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden DAL genannt), des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie der staatlichen Komitees und WB auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Grundsätze der Planung und Durchführung wissenschaftlich-technischer und sonstiger Aufgaben

(1) Die Institute arbeiten ab 1. Januar 1968 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Planung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem gesamten Gebiet der Agrarforschung erfolgt im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik, der durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt und durch die DAL als zentrale Einrichtung der Forschung im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit anderen Wissenschaftszweigen koordiniert wird.

(2) Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Institute sind auf der Grundlage des Perspektivplanes der Agrarforschung und der vom Plenum der DAL festgelegten Forschungsschwerpunkte in den Perspektivplänen der Institute zu planen und in jährlich aufzustellenden Institutsplänen (Betriebsplänen) zu präzisieren. Für die Aufstellung und Bestätigung der Perspektiv- und Institutspläne gelten die planmethodischen Bestimmungen. Für die Planung und Kontrolle der Durchführung von Forschungsthemen mit komplexem Charakter ist die Netzwerktechnik anzuwenden.

(3) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Staats- und wirtschaftsleitenden Organe der Land- und Forstwirtschaft als Auftraggeber bilden zur planmäßigen Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der zentral vorgegebenen Schwerpunktaufgaben aus Haushalts- bzw. eigen erwirtschafteten Mitteln Fonds für die Forschung und Entwicklung